

Verordnung über den Staatsdienst

vom 5. März 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen
erlassen

gestützt auf Art. 95 lit. g des Staatsverwaltungsgesetzes²
als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt das Dienstrecht für Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung und der Gerichte.

² Die Regierung kann Weisungen für einzelne Personalkategorien erlassen und mit dem Personal abweichende Vereinbarungen treffen.

³ Die Wahlbehörde kann mit dem Angestellten abweichende Kündigungsfristen vereinbaren oder die Anstellungsdauer befristen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Sozialpartner

Art. 2.

¹ Sozialpartner sind die Verbände des st.gallischen Staatspersonals und die Regierung.

² Das Finanzdepartement ist zuständiges Departement. Die Geschäftsführung obliegt dem Personalamt.

³ Bei Geschäften, die mehrere Verbände betreffen, erfolgt der Verkehr mit den Personalverbänden in der Regel über die Präsidentenkonferenz.

Anhörung und Mitwirkung

Art. 3.

¹ Die Personalverbände werden über Entscheide und Massnahmen, die sich auf das Personal auswirken, frühzeitig und umfassend informiert.

² Die Personalverbände können sich in schriftlicher Form, in Ausnahmefällen mündlich vernehmen lassen. Werden zur Entscheidvorbereitung Arbeitsgruppen eingesetzt, können sie auch hierfür beigezogen werden.

³ Eingaben der Personalverbände werden in angemessener Form, in der Regel schriftlich beantwortet.

II. Beamte und Angestellte

Beamte

a) Bezeichnung

Art. 4.

¹ Beamte sind:

- a) die vom Volk und vom Grossen Rat Gewählten, ausgenommen die Magistratspersonen;
- b) die Inhaber der Funktionen nach den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung.

b) Wahl

Art. 5.

¹ Die Regierung wählt die Beamten nach Anhang 1 dieser Verordnung.

² Departemente, Staatskanzlei, Staatsanwaltschaft und Gerichte wählen die Beamten nach Anhang 2 dieser Verordnung.

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 6.

¹ Die Träger der Funktionen nach Anhang 3 dieser Verordnung sind öffentlich-rechtlich Angestellte.

² Die Regierung wählt die öffentlich-rechtlich Angestellten nach Anhang 3 dieser Verordnung.

³ Die Departemente oder die Gerichte wählen das übrige Personal als

öffentlich-rechtlich Angestellte.

III. Dienst-, Arbeits- und Überzeit

Dienstzeit

a) wöchentlich

Art. 7.

¹ Die wöchentliche Dienstzeit dauert von Montag bis Freitag. Sie kann für bestimmte Funktionen aus betrieblichen Gründen auf den Samstag ausgedehnt werden.

² Besondere Regelungen gelten für die Abteilungen und Anstalten mit durchgehendem Dienstbetrieb, insbesondere Spitäler, Landwirtschaftsbetriebe, Polizeikorps.

b) täglich

Art. 8.

¹ Die tägliche Dienstzeit dauert von 07.00 bis 19.00 Uhr. Die Dienstzeit kann aus betrieblichen Gründen auf frühestens 05.00 Uhr und spätestens 21.00 Uhr ausgedehnt werden.

² Die übrige Zeit gilt als Nachtzeit.

Arbeitszeit

a) Grundsatz

Art. 9.

¹ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für:

- a) das Staatspersonal im allgemeinen 42 Stunden;
- b) die Landwirtschaftsaufseher im Straf- und Massnahmenvollzug 46 Stunden;
- c) das Landwirtschaftspersonal 48 Stunden.

² Ausgenommen sind Ärzte und Lehrer.

b) Gleitende Arbeitszeit

Art. 10.

¹ Wer nicht aus betrieblichen Gründen an feste Arbeitszeiten gebunden ist, hat Anspruch auf gleitende Arbeitszeit.

² Der Vorgesetzte kann aus betrieblichen Gründen Einschränkungen anordnen.

c) Bandbreitenmodell

Art. 11.

¹ Der Vollzeitbeschäftigte mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden kann seine Arbeitszeit mit Zustimmung des Vorgesetzten zwischen 40 und 44 Wochenarbeitsstunden festlegen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben.

² Eine zusätzliche Wochenarbeitsstunde je Jahr gibt Anrecht auf 5 Kompensationstage, eine Wochenarbeitsstunde weniger führt zu einer Lohneinbusse von 2,4 Prozent.

³ Für Personal mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 42 Stunden, für Teilzeitbeschäftigte und für Personal im Aussendienst wird eine sachgemässe Lösung getroffen.

d) Jahresarbeitszeit

Art. 12.

¹ Die Wahlbehörde kann Jahresarbeitszeit anordnen, wenn der Arbeitsanfall saisonalen Schwankungen unterliegt.

² Der Vorgesetzte kann mit Teilzeitbeschäftigten Jahresarbeitszeit vereinbaren.

e) Gruppenarbeitszeit

Art. 13.

¹ Der Vorgesetzte kann die Zuständigkeit und Verantwortung für die Arbeitszeit ganz oder teilweise an eine Gruppe von wenigstens zwei Personen delegieren, die ganzjährig in der gleichen Zusammensetzung zusammenarbeitet.

Überzeitarbeit

Art. 14.

¹ Überzeit entsteht, wenn die für eine bestimmte Zeitdauer festgelegte Arbeitszeit zur Erfüllung einer unaufschiebbaren Aufgabe überschritten wird.

² Der Vorgesetzte kann Überzeit anordnen, wenn es der Dienst erfordert.

IV. Ruhetage, Ferien und Urlaub

Ruhetage

a) im Allgemeinen

Art. 15.³

¹ Als Ruhetage gelten die Sonntage sowie Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachts- und Stephanstag.

² Als halbe Ruhetage gelten die Nachmittage des 1. Mai, des 24. und des 31. Dezember.

b) Sonderregelung für Weihnachten und Neujahr

Art. 16.

¹ Fällt der Weihnachtstag auf einen Mittwoch, ist der folgende Freitag dienstfrei.

² Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Dienstag, sind der 24. und der 31. Dezember dienstfrei.

Ferien

a) Dauer

Art. 17.

¹ Die Ferien betragen je Kalenderjahr:

- a) 20 Arbeitstage ab vollendetem 20. Altersjahr bis zu dem Jahr, in dem das 49. Altersjahr erfüllt wird;
- b) 25 Arbeitstage ab dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr erfüllt wird, sowie für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für Lehrlinge;
- c) 30 Arbeitstage ab dem Jahr, in dem das 60. Altersjahr erfüllt wird.

b) Bemessung und Kürzung

Art. 18.⁴

¹ Die Ferien werden im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit während eines Kalenderjahres bemessen:

- a) bei Dienstantritt oder Dienstaustritt im Lauf eines Kalenderjahres;
- b) wenn der Dienst insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres oder zusammenhängend länger als zwei Monate ausgesetzt wird insbesondere wegen:
 1. Krankheit;
 2. Schwangerschaft;
 3. Unfalls;
 4. obligatorischer Militär- oder Zivilschutzdienstleistungen;
 5. zivilen Ersatzdienstes;
 6. bezahlten Urlaubs;
- c) bei unbezahltem Urlaub.

² Wird der Dienst aus anderen Gründen ausgesetzt, wird die ausgefallene Zeit auf die Ferien angerechnet.

c) Zuteilung

Art. 19.

¹ Der Mitarbeiter kann die Ferien frei beziehen. Er hat Anspruch auf mindestens zwei zusammenhängende Wochen.

² Der Vorgesetzte kann die Ferien aus betrieblichen Gründen zuteilen.

d) Nachbezug

Art. 20.

¹ Der Mitarbeiter kann Ferien, die er aus dienstlichen Gründen im Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig bezog, im folgenden Kalenderjahr nachbeziehen.

² Nichtbezogene Ferien werden nicht durch Geldleistungen abgegolten. Vorbehalten bleiben Auszahlungen von aus dienstlichen Gründen nicht bezogenen Ferien bei Dienstaustritt.

Urlaub

a) im allgemeinen

Art. 21.

¹ Die Wahlbehörde kann dem Mitarbeiter Urlaub bewilligen, wenn er den Dienst aus andern Gründen als Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Unfall, Militär-, Zivilschutz- oder zivilem Ersatzdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes aussetzt und dazu nicht die Ferien benutzen kann.

² Liegt der Urlaub im Interesse des Arbeitgebers, kann die Wahlbehörde im Einvernehmen mit dem Departement bezahlten Urlaub zusprechen.

b) besondere Fälle

Art. 22.

¹ Der Vorgesetzte bewilligt bezahlten Urlaub:

- a) bei Verheiratung des Mitarbeiters 2 Tage;
- b) bei Hochzeit von Kindern und Geschwistern 1 Tag;
- c) bei Geburt eines Kindes 1 Tag;
- d) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes oder eines nahen Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 2 Tage;
- e) im Todesfall:
 1. von Ehegatten, Kindern und Eltern bis 3 Tage;
 2. von Geschwistern bis 2 Tage;
 3. von übrigen Verwandten $\frac{1}{2}$ bis 1 Tag;
- f) bei Wohnungswechsel 1 Tag.

² Die Wahlbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

V. Besoldung, Entschädigungen und Naturalbezüge

Besoldungsanspruch

Art. 23.

¹ Monatlich ausbezahlt werden:

- a) ein Dreizehntel der Jahresbesoldung;
- b) die Zulagen.

² Das 13. Monatsgehalt wird je zur Hälfte im Juni und Dezember ausbezahlt.

³ Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, besteht der Besoldungsanspruch anteilmässig.

Abgeltung von Überzeitarbeit

Art. 24.

¹ Vom Vorgesetzten angeordnete Überzeitarbeit wird vergütet.

² Den Mitarbeitern in den Besoldungsklassen 23 und höher sowie den Hauswarten wird Überzeit in der Regel nicht vergütet. Ausnahmen beschliesst die Wahlbehörde.

Inkonvenienzzulagen

a) Grundsatz

Art. 25.⁵

¹ Inkonvenienzzulagen werden ausgerichtet, wenn:

- a) sie nicht in der Besoldung enthalten sind;
- b) der Dienst ausserhalb der Dienstzeit an Samstagen, Sonntagen oder zur Nachtzeit geleistet wird;
- c) der Dienst mit besonderen Erschwernissen verbunden ist.

² Keine Inkonvenienzzulagen erhalten in der Regel die Mitarbeiter der Besoldungsklassen 23 bis 37 der Besoldungsverordnung⁶.

b) Arten

Art. 26.⁷

¹ Inkonvenienzzulagen werden ausgerichtet für:

- a) Arbeit, die ausserhalb der Dienstzeit nach Art. [7](#) und [8](#) dieser Verordnung erbracht wird;
- b) Präsenzdienst, bei dem der Mitarbeiter ausserhalb der Dienstzeit nach Art. [7](#) und [8](#) dieser Verordnung am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht;
- c) Bereitschaftsdienst, bei dem sich der Mitarbeiter ausserhalb der Dienstzeit nach Art. [7](#) und [8](#) dieser Verordnung in seiner Wohnung oder in deren Nähe auf sofortigen Abruf bereit hält. Vorbehalten bleibt die Regelung nach Anhang 4 Ziff. 2 dieser Verordnung;
- d) Erschwernisse im Strassenunterhaltsdienst;
- e) Augenscheine ausserhalb der Dienstzeit und Bereitschaftsdienst an Untersuchungsrichter und Jugendanwälte;
- f) Bereitschaftsdienst an Haftrichter.

² Ständiger Präsenz- und Bereitschaftsdienst wird auf das Notwendige beschränkt. Präsenzdienst wird nur angeordnet, wenn:

1. der Mitarbeiter bei einem Ereignis am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe einsatzbereit zur Verfügung stehen muss;
2. durchschnittlich wenigstens alle zwei Stunden ein Arbeitseinsatz je Dienst erfolgt.

³ Beim Präsenzdienst wird die bei Einsätzen tatsächlich geleistete Arbeitszeit zuzüglich 20 Prozent der Netto-Präsenzdienstzeit als Arbeitszeit angerechnet.

c) Festlegung

Art. 27.

¹ Die Inkonvenienzzulagen werden in der Regel je Dienststunde ausgerichtet.

² Sie können für einzelne Personalkategorien ganz oder teilweise in Pauschalbeträgen je Tag, Nacht, Woche, Monat oder Jahr festgelegt werden. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für Schichtbetrieb.

³ Die Wahlbehörde trifft Sonderregelungen für die Abgrenzung von Präsenz- und Bereitschaftsdienst.

d) Ansätze

Art. 28.

¹ Inkonvenienzzulagen werden nach Anhang 4 dieser Verordnung ausgerichtet.

Besoldungszuschläge im Strassenunterhaltsdienst

Art. 29.

¹ Dem Personal im Strassenunterhaltsdienst werden für Arbeit ausserhalb der Dienstzeit folgende Besoldungszuschläge als Inkonvenienzzulagen ausgerichtet:

	Besoldungszuschlag in Prozenten
a) Montag bis Freitag	25
b) Samstag	35
c) Ruhetag	50
d) Nacht (von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr)	50

Nachtzeitausgleich

Art. 30.⁸

¹ Für angeordnete zusammenhängende Nachtarbeit von wenigstens 6 Stunden je Nacht wird ein Nachtzeitausgleich von 10 Prozent ausgerichtet dem Personal:

- a) im Spitaldienst;
- b) im Straf- und Massnahmenvollzug und in den Gefängnissen;
- c) der Kantonspolizei.

² Die Wahlbehörde kann in begründeten Einzelfällen eine finanzielle Abgeltung vorsehen.

Weitere Zulagen, Schutzkleider, Wegentschädigung

Art. 31.

¹ Das Departement regelt:

- a) Zulagen nach Art. 26 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung;
- b) Abgabe von Schutzkleidern;
- c) Wegentschädigung bei vorübergehend zugewiesener Arbeitsstelle ausserhalb des Dienstortes.

Leistungs- und Funktionszulage

Art. 32.

¹ Die Wahlbehörde kann eine Leistungs- und Funktionszulage zusprechen:

- a) bei besonderem Einsatz;
- b) zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Arbeitskräfte.

Ausserordentliche Leistungsprämie

Art. 33.

¹ Die Regierung legt im Rahmen des mit dem Staatsvoranschlag bewilligten Gesamtkredits fest, welcher Betrag den Departementen und der Staatskanzlei für die Ausrichtung ausserordentlicher Leistungsprämien zur Verfügung steht.

² Die Departemente und die Staatskanzlei oder die von ihnen ermächtigte Dienststelle sprechen diese im Einzelfall zu.

Geburtszulage

a) Grundsatz

Art. 34.⁹

¹ Bei der Geburt eines Kindes wird eine Zulage von Fr. 1360.- ausgerichtet.

² Massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Arbeitsmonate vor der Geburt.

b) bei Weiterführung des Dienstverhältnisses

Art. 35.¹⁰

c) bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 36.¹¹

d) Begrenzung und Ausrichtung

Art. 37.

¹ Den Eltern wird höchstens eine Geburtszulage je Kind ausgerichtet.

² Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, wird ihnen die Geburtszulage anteilmässig im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades ausgerichtet.

Treueprämie

a) Anrechnung von Dienstjahren

Art. 38.

¹ Für die Ausrichtung von Treueprämien werden alle beim Staat oder bei einer staatlichen Anstalt geleisteten Dienstjahre angerechnet.

² Bei Lehrtätigkeit werden die an einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule im Kanton St.Gallen geleisteten Dienstjahre angerechnet.

b) Höhe

Art. 39.¹²

¹ Die Höhe der Treueprämie bemisst sich nach den Besoldungsansätzen am Ende des Dienstjahres, bei dessen Erfüllung die Prämie ausgerichtet wird. Massgebend ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Dienstjahre.

² Das 13. Monatsgehalt und die Sozialzulagen werden nicht angerechnet.

³ Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn der Mitarbeiter nach mehr als 10 Dienstjahren aus dem Staatsdienst ausscheidet wegen:

- a) Alter oder Invalidität;
- b) Tod;
- c) unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl.

c) bezahlter Urlaub

Art. 40.

¹ Die Treueprämie kann als bezahlter Urlaub ausgerichtet werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben.

Naturalbezüge

Art. 41.

¹ Die Naturalbezüge werden nach Anhang 5 angerechnet.

VI. Besoldung unter besonderen Umständen

Besoldung während Krankheit

a) Grundsatz

Art. 42.

¹ Wird der Dienst wegen Krankheit ausgesetzt, wird die Besoldung für 12 Monate innert 3 Jahren voll ausgerichtet.

b) Ausnahmen

Art. 43.

¹ Wird der Dienst während der Probezeit wegen Krankheit ausgesetzt, wird die Besoldung während 3 Monaten voll ausgerichtet.

² Ist ein Mitarbeiter gleichmässig und auf Dauer teilweise dienstunfähig, endet die Besoldung während Krankheit nach einem Jahr auf diesem Teil des Dienstverhältnisses.

c) Beginn und Ende

Art. 44.

¹ Der Anspruch auf Besoldung während Krankheit beginnt mit dem Anfang des Dienstverhältnisses und endet bei dessen Ablauf.

d) Berechnung

Art. 45.

¹ Bei Beginn der Dienstunfähigkeit werden die krankheitsbedingten Abwesenheiten innerhalb der letzten drei Jahre zusammengezählt. Die Differenz zu 12 Monaten ergibt den verbleibenden Anspruch auf Besoldung.

² Der Anspruch wird neu berechnet, wenn zwischen zwei Dienstaussetzungen infolge derselben Krankheit mehr als 30 Kalendertage liegen.

e) Arztzeugnis

Art. 46.

¹ Dauert die Krankheit länger als drei Tage, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

Besoldung während Unfall

Art. 47.

¹ Wird der Dienst wegen Unfalls ausgesetzt, wird die Besoldung während 12 Monaten voll und während weiteren 12 Monaten, längstens bis zur Ausrichtung einer Rente, im Umfang von 80 Prozent des ursprünglichen Betrags ausgerichtet.

Art. 48.¹³

Art. 49.¹⁴

Abgrenzung zwischen Mutterschaftsentschädigung und Krankenlohn

Art. 50.¹⁵

¹ Für die Dauer der Lohnfortzahlung nach der Geburt ist die Krankenlohnzahlung ausgeschlossen.

² Ist zum Zeitpunkt der Geburt der Kranken- bzw. Unfalllohn ausgeschöpft, wird die Mutterschaftsentschädigung nach Art. 16e des eidgenössischen Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹⁶ ausgerichtet.

Inkonvenienzzulagen bei Dienstaussetzung

Art. 51.

¹ Wird der Dienst ausgesetzt, werden keine Inkonvenienzzulagen ausgerichtet. Ausgenommen sind die nach Art. 27 dieser Verordnung pauschal vergüteten Inkonvenienzzulagen.

² In Härtefällen kann der Ausfall von Inkonvenienzzulagen teilweise oder ganz entschädigt werden.

Anrechnung von Renten

Art. 52.

¹ Bezieht ein Mitarbeiter neben der Besoldung eine Rente aus obligatorischer Versicherung als Lohnersatz, wird diese an die Besoldung zuzüglich Sozialzulagen angerechnet.

² Auf eine Anrechnung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn aus Krankheit oder Unfall:

- a) zusätzliche Aufwendungen entstehen;
- b) dem Rentenbezüger gesellschaftliche Nachteile erwachsen.

Erwerbsausfallentschädigung

Art. 53.

¹ Die Erwerbsausfallentschädigung fällt dem Staat zu, wenn er die Besoldung ausrichtet. Dies gilt auch für freie Zeit, Ruhetage und bezahlten Urlaub.

VII. Unfallversicherung

Unfallfond

a) Grundsatz

Art. 54.

¹ Der Staat führt je einen Fond für Berufs- und für Nichtberufsunfälle.

² Die Versicherten entrichten Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung nach gleichen Sätzen.

³ Die Regierung legt die Beiträge nach dem Grundsatz einer ausgeglichenen Fondrechnung fest.

b) Fond für Berufsunfälle

Art. 55.

¹ Dem Fond für Berufsunfälle fließen die Beiträge des Staates zu.

² Aus dem Fond für Berufsunfälle werden geleistet:

- a) Prämien für die Berufsunfallversicherung;
- b) Leistungen für Härtefälle nach Art. 57 dieser Verordnung.

c) Fond für Nichtberufsunfälle

Art. 56.

¹ Dem Fond für Nichtberufsunfälle fließen die Beiträge der Versicherten und allfällige Zinsen aus dem Fondvermögen zu.

² Aus dem Fond für Nichtberufsunfälle werden die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung geleistet.

Härtefälle

Art. 57.

¹ Ergeben sich aus nichtversicherten Unfällen oder aus Leistungskürzungen Härtefälle, kann das Finanzdepartement auf Antrag der Wahlbehörde einen Beitrag aus dem Fond für Berufsunfälle zusprechen.

VIII. Besondere Bestimmungen

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Art. 58.

¹ Der Staat übernimmt die Kosten für die berufliche Fort- und Weiterbildung des Personals ganz oder teilweise, soweit diese in seinem Interesse liegt.

² Er kann eine Rückerstattungsverpflichtung vereinbaren.

Bekleidung öffentlicher Ämter

Art. 59.

¹ Das Personal holt für die Ausübung eines öffentlichen Amtes die Zustimmung der Wahlbehörde ein. Die Zustimmung kann verweigert oder zurückgezogen werden, wenn sich die Ausübung des Amtes:

- a) nachteilig auf die Erfüllung der Dienstpflichten auswirken kann;
- b) mit der dienstlichen Stellung nicht verträglich ist.

² Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes, zu dessen Übernahme eine Rechtspflicht besteht¹⁷, bedarf es keiner Zustimmung.

³ Die Wahlbehörde kann bezahlten Urlaub für längstens 15 Tage zusprechen.

Rechte an Erfindungen und an urheberrechtlich geschützten Werken

Art. 60.

¹ Die Rechte an Erfindungen und an urheberrechtlich geschützten Werken, die der Mitarbeiter bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit sowie in Erfüllung dienstlicher Pflichten schafft, gehen auf den Staat über.

² Bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung spricht das Departement für die Rechte an Erfindungen und an urheberrechtlich geschützten Werken eine angemessene Vergütung zu.

Rechtsschutz der Staatsangestellten

a) Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe

Art. 61.

¹ Wird ein Mitarbeiter aufgrund der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung seiner Rechte als angemessen, gewährt das Departement mindestens für das erstinstanzliche Verfahren Rechtsschutz. Ausgenommen sind geringfügige Übertretungen.

² Das Departement kann eine Kostenrückerstattung verfügen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.

³ Es kann eine Richtigstellung in den Medien veranlassen.

b) interne Schlichtung

Art. 62.

¹ Der Mitarbeiter kann Streitigkeiten betreffend das Dienstverhältnis zur gütlichen Erledigung dem Departement unterbreiten. Er hält in der Regel den Dienstweg ein.

² Der Mitarbeiter kann eine Vertrauensperson beiziehen.

c) Ombudsstelle

Art. 63.

¹ Der Mitarbeiter kann Streitigkeiten, in denen weder eine Verfügung noch ein Entscheid der Regierung oder des Departementes ergangen ist, einer Ombudsstelle vorlegen.

² Die Ombudsstelle besteht aus einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Personalverbände und einem Vertreter des Personalamtes.

d) Rechtsmittel

Art. 64.

¹ Verfügungen und Entscheide betreffend öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁸ angefochten werden.

Kündigungsschutz

Art. 65.

¹ Während Krankheit oder Unfall kann das Dienstverhältnis erst nach Ablauf des Besoldungsanspruchs gekündigt werden.

² Vorbehalten bleiben:

- a) Kündigung während der Probezeit;
- b) fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses nach Art. 78 und 82 des Staatsverwaltungsgesetzes¹⁹.

Übertritt in den Ruhestand

Art. 66.

¹ Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt zwischen erfüllttem 63. und 65. Altersjahr auf Ende des Monats. Der Mitarbeiter kann nach erfüllttem 60. Altersjahr vorzeitig in den Ruhestand treten.

² Die Wahlbehörde kann den Übertritt mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt oder aus anderen Gründen:

- a) nach erfüllttem 63. Altersjahr anordnen;
- b) im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter über das 65. Altersjahr hinaus verschieben.

³ Auf die vom Volk gewählten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Verrechnung

Art. 67.

¹ Ansprüche des Staates gegenüber dem Mitarbeiter aus dem Dienstverhältnis können mit der Besoldung und den Zulagen verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Art. 323 b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts²⁰.

IX. Zuständigkeiten

Delegation

Art. 68.

¹ Das Departement kann die Wahlkompetenzen, die Wahlbehörde die Kompetenzen nach Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 dieser Verordnung an die Ämter und Anstalten delegieren. Diese können sie an die Abteilungen delegieren.

² Ist das Departement Wahlbehörde, kann der Departementsvorsteher seine Kompetenzen in Personalangelegenheiten an den Generalsekretär delegieren.

³ Ist das Volk oder der Grosse Rat Wahlbehörde, liegen die Kompetenzen in Personalangelegenheiten bei der Regierung.

Staatskanzlei und Finanzkontrolle

Art. 69²¹

¹ Kompetenzen der Departemente gelten sachgemäss für die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle.

Zustimmung des Finanzdepartementes

Art. 70.

¹ Der Zustimmung des Finanzdepartementes bedürfen dienstrechtliche Verfügungen der Wahlbehörde oder Regelungen der Departemente nach:

- a) Art. 12 der Besoldungsverordnung²²;
- b) Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 60 Abs. 2 dieser Verordnung.

X. Personalamt

Aufgaben

a) im allgemeinen

Art. 71.

¹ Das Personalamt unterstützt Regierung und Departemente in der Umsetzung der Personalpolitik und in der einheitlichen Anwendung des Personalrechts.

² Es informiert über wichtige Personalangelegenheiten und Fragen der Personalpolitik.

³ Es beschafft sich die für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen direkt bei den Dienststellen.

b) Stellungnahmen

Art. 72.

¹ Das Personalamt nimmt Stellung zu dienstrechtlichen Verfügungen der Wahlbehörde und Regelungen der Departemente nach:

- a) Art. 5, Art. 7, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 der Besoldungsverordnung²³;
- b) Art. 7, Art. 27, Art. 31, Art. 32, Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2, Art. 52 sowie Anhang 5 Ziff. 2.2 dieser Verordnung.

Antragsrecht

Art. 73.

¹ Das Personalamt kann in Personalangelegenheiten der Regierung und den Departementen Anträge stellen.

² Anträge der Departemente an die Regierung in allgemeinen Personalangelegenheiten werden dem Personalamt zur Stellungnahme unterbreitet.

XI. Schlussbestimmungen

Weitere Erlasse

Art. 74.

¹ Die Regierung erlässt:

- a) ein Leitbild zur Personalpolitik;
- b) Richtlinien über die Einreihung und Beförderung des Personals;
- c) Richtlinien zur Leistungsbeurteilung;
- d) Richtlinien zu den ausserordentlichen Leistungsprämien;
- e) ein Reglement zur Arbeits- und Überzeit sowie zu deren Kontrolle;
- f) eine Verordnung über die Vergütung der Spesen;
- g) Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung des Staatspersonals;
- h) durch Verordnung ergänzende Bestimmungen für die Inhaber von Schulämtern, die Lehrer der staatlichen Mittelschulen und die Dozenten der Pädagogischen Hochschule;
- i) durch Verordnung ergänzende Bestimmungen für die Kantonspolizei.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 75.

¹ Aufgehoben werden:

- a) die Vollzugsverordnung zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 5. Dezember 1972²⁴;
- b) die Verordnung über das Personalamt vom 21. Dezember 1971²⁵;
- c) der Regierungsbeschluss über Beamtung und öffentlich-rechtliche Anstellung vom 15. Januar 1996²⁶.

Übergangsbestimmung

Art. 76.²⁷

Vollzugsbeginn

Art. 77.

¹ Diese Verordnung wird unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung ab 1. Juli 1996 angewendet.

² Angewendet werden:

- a) Art. 25 Abs. 2, Art. 33, 42, 43, 45, 47, 59, Art. 70 lit. a und Art. 72 lit. a mit Vollzugsbeginn der Besoldungsverordnung²⁸;
- b) Art. 10 und 11 nach besonderem Regierungsbeschluss²⁹.

³ Die Vollzugsverordnung zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 5. Dezember 1972³⁰ wird wie folgt aufgehoben:

1. Art. 2, 25 bis 27, 28 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 35, 45 bis 50 und 53 auf Vollzugsbeginn der Besoldungsverordnung³¹;
2. Art. 17 Abs. 3 bis 5, Art. 18 bis 21, Art. 69, 69bis und 69ter nach besonderem Regierungsbeschluss³².

Schlussbestimmungen des IV. Nachtrags vom 29. Juni 2004³³

II.

Die Höhe des erworbenen Anteils der nächsten Treueprämie nach dem bisherigen Recht bemisst sich nach den bisherigen Besoldungsansätzen:

- a) für Mitarbeitende, die 15 Dienstjahre vollenden, nach der Anzahl Monate seit der Vollendung des 10. Dienstjahres bis zum 1. Januar 2005;
- b) für die übrigen Mitarbeitenden nach der Anzahl Monate seit der Zahlung einer Treueprämie nach bisherigem Recht bis zum 1. Januar 2005.

Die Auszahlung des per 1. Januar 2005 erworbenen Anteils erfolgt im Zeitpunkt der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen für die nächste Treueprämie.

Der erworbene Anteil wird nicht verzinst und verfällt ersatzlos, wenn das Dienstverhältnis vor der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen für die nächste Treueprämie aufgelöst wird. Vorbehalten bleibt Abs. 4 dieser Übergangsbestimmungen.

Die Treueprämie nach dem bisherigen Recht wird anteilmässig ausgerichtet, wenn der Mitarbeitende nach mehr als 15 Dienstjahren aus dem Staatsdienst ausscheidet wegen:

- a) Alter oder Invalidität;
- b) Tod;
- c) unverschuldeter Entlassung.

Die Höhe des erworbenen Anteils nach dem bisherigen Recht bemisst sich sinngemäss nach Abs. 1 dieser Übergangsbestimmungen. Der Anteil wird nicht verzinst.

Schlussbestimmung des V. Nachtrags vom 28. Juni 2005³⁴

II.

Der Maximalanspruch auf Lohnfortzahlung nach der Geburt beträgt insgesamt 16 Wochen, wenn einerseits die Besoldung infolge Schwangerschaft nach bisherigem Art. 48 dieses Erlasses ausgerichtet wird und andererseits die Besoldung nach Art. 16 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 ab 1. Juli 2005 zu erfolgen hat.

Anhang 1³⁵

Beamte

Wahl durch die Regierung

Staatskanzlei

-

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsoberförster

Departement des Innern

Leiter Konkursamt

Bildungsdepartement

-

Finanzdepartement

Leiter kantonales Steueramt

Baudepartement

Leiter Amt für Umwelt und Energie

Leiter Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Sicherheits- und Justizdepartement

Polizeikommandant

Leiter Ausländeramt

Leiter Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Leiter Amt für Justizvollzug

Staatsanwälte

Polizeioffiziere³⁶

Gesundheitsdepartement

Kantonsarzt

Kantonstierarzt

Kantonschemiker

Kantonsapotheker

Anhang 2³⁷

Beamte

**Wahl durch Departemente, Staatskanzlei,
Staatsanwaltschaft und Gerichte**

Staatskanzlei

Leiter Rechtsdienst

Volkswirtschaftsdepartement

Leiter Rechtsdienst

Kreisoberförster

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Leiter Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

Wildhüter

Fischereiaufseher

Departement des Innern

Leiter Rechtsdienst

Zweigstellenleiter Konkursamt

Konkursbeamte

Bildungsdepartement

Leiter Dienst für Recht und Personal

Finanzdepartement

Leiter Rechtsdienst

Kantonales Steueramt

Hauptabteilungsleiter (ohne Hauptabteilungsleiter «Organisationsentwicklung und Projekte»)

Abteilungsleiter in der Hauptabteilung Spezialsteuern

Steuerkommissäre

Veranlagungsbeamte

Inventarisationsbeamte

Baudepartement

Leiter Rechtsdienste

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Leiter Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen

Kantonsgeometer

Amt für Umwelt und Energie

Abteilungsleiter

Leiter Sektion UVP und Planbeurteilung

Leiter Schadendienst

Sicherheits- und Justizdepartement

Leiter Rechtsdienst

Leiter Straf- und Massnahmenvollzug

Leiter Strafanstalt Saxerriet

Leiter Massnahmenzentrum Bitzi

Stellvertretender Leiter Ausländeramt

Leiter Abteilung Asyl Ausländeramt

Polizeiunteroffiziere und Polizeibeamte

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Leiter Abteilung Personenzulassung

Leiter Abteilung Prüfungen

Leiter Abteilung Schifffahrt

Unfallexperte

Staatsanwaltschaft³⁸

Untersuchungsrichter

Jugendanwälte

Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen

Gesundheitsdepartement

Leiter Rechtsdienst

Lebensmittelinspektoren

Lebensmittelkontrolleure

Tierschutzbeamter

Tierarzt

Fleischinspektoren

Fleischkontrolleure

Gerichte

Gerichtsschreiber, wenn Stellvertreter des Einzelrichters³⁹

Anhang 3⁴⁰

**Öffentlich-rechtlich Angestellte
Wahl durch die Regierung**

Staatskanzlei

Vizestaatssekretär

Mitarbeiter des Regierungspräsidenten

Leiter Kommunikation

Leiter Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen

Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretär

Leiter Landwirtschaftsamt

Leiter Amt für öffentlichen Verkehr

Leiter Amt für Arbeit

Leiter Amt für Wirtschaft

Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Departement des Innern

Generalsekretär

Leiter Amtsnotariate

Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Leiter Amt für Gemeinden

Leiter Amt für Soziales

Leiter Amt für Kultur

Stiftsarchivar

Leiter Handelsregisteramt

Bildungsdepartement

Generalsekretär

Leiter Amt für Volksschule

Leiter Amt für Mittelschulen

Leiter Amt für Hochschulen

Leiter Amt für Sport

Leiter Amt für Berufsbildung

Finanzdepartement

Generalsekretär

Leiter Personalamt

Leiter Personal- und Organisationsentwicklung

Leiter Amt für Finanzdienstleistungen

Leiter Dienst für Informatikplanung

Leiter Finanzkontrolle

Leiter Amt für Vermögensverwaltung

Leiter Amt für Feuerschutz

Baudepartement

Generalsekretär

Kantonsbaumeister

Kantonsingenieur

Kantonaler Strasseninspektor

Sicherheits- und Justizdepartement

Generalsekretär

Leiter Amt für Militär und Zivilschutz

Gesundheitsdepartement

Generalsekretär

Leiter Amt für Gesundheitsversorgung

Verwaltungsleiter der Spitäler, Kliniken und Laboratorien

Chefärzte

Leitende Ärzte

Pflegedienstleiter

Schulleiter

Leiter Amt für Gesundheitsvorsorge

Leiter Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Anhang 4⁴¹

Inkonvenienzzulagen

1. Ansätze je Stunde

	Arbeit	Präsenz-	Bereitschafts-
	Fr.	dienst	dienst
		Fr.	Fr.
Werktag	-	-	-
Samstag bis 12.00 Uhr	2.90	3.20	2.40

Samstag ab 12.00 Uhr	6.80	3.20	2.40
Ruhetag	6.80	3.80	2.90
Nacht	6.80	3.20	2.40

2. Personal in Spitälern, in den psychiatrischen Kliniken, in den kantonalen Laboratorien, in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs, in den Gefängnissen sowie bei der Kantonspolizei

	Arbeit Fr.	Präsenz- dienst Fr.	Bereitschafts- dienst Fr.
Werktag	-	-	2.40
Samstag bis 12.00 Uhr	6.80	3.20	2.40
Samstag ab 12.00 Uhr	6.80	3.20	2.40
Ruhetag	6.80	3.80	2.90
Nacht	6.80	3.20	2.40

3. Ausschliesslich im Nachtdienst tätiges Personal

Dem vollzeitbeschäftigten Personal, das in der Regel ausschliesslich im Nachtdienst tätig ist, werden drei Fünftel des für Nachtarbeit geltenden Betrages ausgerichtet. Das teilzeitbeschäftigte Personal erhält den ungekürzten Ansatz, monatlich jedoch höchstens Vergütungen wie Vollzeitbeschäftigte.

4. Personal im Strassenunterhaltsdienst

Die Inkonvenienzzulagen für Arbeit des Personals im Strassenunterhaltsdienst werden nach Art. 29 dieser Verordnung ausgerichtet.

5. Pauschale Zulage

Die Untersuchungsrichter und Jugendanwälte erhalten für Augenscheine ausserhalb der Dienstzeit eine pauschale Zulage von Fr. 30.-.

Anhang 5

Naturalbezüge

1. Internes Personal ohne Dienstwohnungen

1.1 Verpflegung

Die Verpflegung des internen Personals von Anstalten wird wie folgt an die Besoldung angerechnet:

	Im Jahr Fr.	Im Monat Fr.	Im Tag Fr.
Pensionskost (Menü A)	8784.--	732.--	24.40
Gewöhnliche Kost (Menü B)	6588.--	549.--	18.30
Kost an 6 Arbeitstagen	5652.--	471.--	--.--
Kost an 5½ Arbeitstagen	5347.--	446.--	--.--
Kost an 5 Arbeitstagen	4736.--	395.--	--.--
Zwischenmahlzeiten	1833.--	153.--	--.--

Für Einzelmahlzeiten (Couponsystem) gelten folgende Ansätze:

	Frühstück Fr.	Mittagessen Fr.	Nachtessen Fr.
Verpflegung A	3.05	12.20	9.15
Verpflegung B	3.05	9.15	6.10

1.2 Logis

Die Bereitstellung von Logis durch die Anstalt wird nach den auf dem Wohnungsmarkt geltenden Mietzinsen an die Besoldung angerechnet.

Das Personalamt legt Richtsätze fest.

Die Anstaltsverwaltung setzt den Betrag im Einzelfall fest.

1.3 Kostgeldrückvergütung

Bei Dienstaussetzung infolge Ferien, Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,

Unfall und Militär-, Zivilschutz- oder zivilem Ersatzdienst wird eine Kostgeldrückvergütung ausgerichtet.

Die Höhe je Tag richtet sich nach den Ansätzen unter Ziff. 1.1.

Für nicht offizielle freie Tage und für einzelne nicht bezogene Mahlzeiten erfolgt keine Rückvergütung.

2. Internes Personal mit Dienstwohnungen

2.1 Verpflegung und allgemeine Lebenskosten

Für Verpflegung, Heizung, Kochstrom, Beleuchtung und Reinigung von Wäsche werden dem internen Personal von Anstalten folgende Beträge angerechnet:

	Im Jahr Fr.	Im Tag Fr.
Erwachsene	8708.--	23.85
Kinder und Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren	7333.--	20.10
13 bis 16 Jahren	5500.--	15.05
6 bis 13 Jahren	3972.--	10.90
weniger als 6 Jahren	2139.--	5.85

Bei 4 Kindern bzw. Jugendlichen werden vom Totalwert der Ansätze 10 Prozent, bei 5 Kindern bzw. Jugendlichen 20 Prozent und bei 6 und mehr Kindern bzw. Jugendlichen 30 Prozent abgezogen.

2.2 Dienstwohnung

Die Vergütung für die Wohnung wird besonders berechnet. Zuständig ist die Wahlbehörde.

2.3 Kostgeldrückvergütung

Bei Dienstaussetzung wegen Ferien, Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Unfall und Militär-, Zivilschutz- oder zivilem Ersatzdienst wird eine Kostgeldrückvergütung ausgerichtet.

Die Höhe je Tag richtet sich nach den Ansätzen unter Ziff. 2.1.

3. Anpassung an die Teuerung

Die Ansätze nach Ziff. 1.1, 1.3, 2.1 und 2.3 dieses Anhangs erhöhen sich jährlich um den Prozentsatz der allgemeinen Besoldungsanpassungen nach Art. 21 und 22 der Besoldungsverordnung⁴².

Die Ansätze für Logis und Dienstwohnungen werden alle zwei Jahre neu festgesetzt.

1 nGS 31-29; nGS 34-3; nGS 36-72; nGS 40-51. In Vollzug unter Vorbehalt von Art. 77 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung ab 1. Juli 1996. Geändert durch Nachtrag vom 17. November 1998, nGS 33-85; Art. 18 VGS vom 5. Dezember 2000, nGS 36-23 (sGS 814.11); II. Nachtrag vom 26. Juni 2001, nGS 36-61; V. Nachtrag vom 8. Oktober 2002, nGS 37-79; Abschnitt III des III. Nachtrags zum GeschR vom 11. November 2003, nGS 38-91 (sGS 141.3); III. Nachtrag vom 9. Dezember 2003, nGS 39-3; IV. Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39-102; V. Nachtrag vom 28. Juni 2005, nGS 40-50; Abschnitt II Ziff. 2 des VI. Anhangs zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS 141.3); VI. Nachtrag vom 4. Dezember 2007, nGS 43-2.

2 sGS 140.1.

3 Fassung gemäss III. Nachtrag.

4 Fassung gemäss V. Nachtrag.

5 Fassung gemäss II. Nachtrag.

6 sGS 143.2.

7 Fassung gemäss II. Nachtrag.

8 Fassung gemäss Nachtrag.

9 Fassung gemäss II. Nachtrag.

10 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

11 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

12 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

13 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

- 14 Aufgehoben durch V. Nachtrag.
- 15 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 16 SR 834.1.
- 17 Art. 106 [KV](#), sGS 111.1.
- 18 sGS 951.1.
- 19 sGS 140.1.
- 20 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR](#) 220.
- 21 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 22 sGS 143.2.
- 23 sGS 143.2.
- 24 nGS 27-42 (sGS 143.21).
- 25 nGS 13-83 (sGS 143.8).
- 26 nGS 31-30 (sGS 143.22).
- 27 Überholt durch Vollzug.
- 28 sGS 143.2.
- 29 Vgl. Art. 28 [AZV](#), sGS 143.22.
- 30 nGS 27-42(sGS 143.21).
- 31 sGS 143.2.
- 32 Vgl. Art. 28 [AZV](#), sGS 143.22.
- 33 nGS 39-102
- 34 nGS 40-50
- 35 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 36 Art. [18 PG](#), sGS [451.1](#).
- 37 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 38 Art. [14 StP](#), sGS [962.1](#).
- 39 Art. [33](#) Abs. 1 lit. b [GerG](#), sGS [941.1](#).
- 40 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
- 41 Fassung gemäss VI. Nachtrag.
- 42 sGS 143.2.